

Bundesarbeitsgemeinschaft  
für Rehabilitation e. V.  
Solmsstraße 18  
Gebäude E  
60486 Frankfurt am Main

Telefon 069.60 50 18-0  
Telefax 069.60 50 18-29  
info@bar-frankfurt.de  
www.bar-frankfurt.de

An die  
benannten Ansprechpartner der Spitzenverbände  
und obersten Landesbehörden zum  
Teilhabeverfahrensbericht

---

Frankfurt am Main, 29. März 2017

Ansprechpartner/in: Dr. Helga Seel  
Dr. Michael Schubert

Tel.: 069 605018–20  
069 605018–24

E-Mail: teilhabeverfahrensbericht@bar-frankfurt.de

Az: 50-11-00-00

## 1. Rundbrief zur Umsetzung des Teilhabeverfahrensberichtes nach § 41 SGB IX-neu

### Vorbemerkung

Mit nachfolgendem Rundbrief möchten wir Ihnen über den Stand der Vorbereitungen zum Teilhabeverfahrensbericht auf Ebene und aus Sicht der BAR berichten. Das Format „Rundbrief“ ist als Serie angelegt, mit welchem wir Sie regelmäßig informieren werden. Es ist uns ein besonderes Anliegen, die mit § 41 SGB IX-neu verpflichteten Rehabilitationsträger bei der Umsetzung der Aufgabe zu unterstützen, über trägerübergreifende Entwicklungen in Kenntnis zu setzen und durch ein gemeinsames, abgestimmtes Vor-

gehen zu einer effizienten Aufgabenerfüllung beizutragen. Die erfolgreiche Umsetzung der Aufgabe „Teilhabeverfahrensbericht“ erfordert einen gemeinsamen kooperativen Arbeitsprozess. Dies beinhaltet insbesondere gegenseitige Abstimmungsprozesse, für die wir als Partner jederzeit zur Verfügung stehen.

Sie sind herzlich eingeladen, sich frühzeitig mit uns in Verbindung zu setzen sowie sich mit Informationen, Anliegen oder Hinweisen an uns zu wenden.

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Sitzung des Vorstandes der BAR am 22. Februar 2017 hat sich dieser mit Fragen der Umsetzung des Teilhabeverfahrensberichts befasst. Folgendes wurde durch den Vorstand beschlossen:

- Für den Teilhabeverfahrensbericht wird soweit wie möglich auf schon vorhandene Daten zurückgegriffen.

- Die bilateralen Gespräche zwischen BAR-Geschäftsstelle und Rehabilitationsträgern werden fortgesetzt.
- Die Erstellung des Berichts für 2019 soll zunächst in einem gestuften Vorgehen erfolgen.
- In Verbindung mit einer Abfrage der BAR wird die Möglichkeit geprüft, mit sogenannten „Piloten“ aus allen Trägerbereichen, insbesondere aus den dezentral aufgestellten Trägerbereichen, zu starten.
- Der Start der Datenerhebung soll mit einer möglichst abgestimmten Auslegung zentraler Begriffe und den dazu gehörenden Merkmalen verbunden werden.

### Beteiligte an der Umsetzung des § 41 SGB IX-neu

Nach aktuellem Erkenntnisstand sind mit der Norm des § 41 mehr als 1.200 Rehabilitationsträger (inkl. Eingliederungs- und Jugendhilfe) und mehr als 20 beteiligte Spitzenverbände und oberste Landesbehörden adressiert. Die Zahlen setzen sich wie folgt zusammen:

*Explorationsstand: 17.3.2017, Änderungen vorbehalten*

Rehabilitationsträger § 6 Abs. 1 SGB IX n.F.	Spitzenverbände/oberste Behörden i.S.v. Abs. 2
1. Gesetzliche Krankenkassen (118)	GKV-Spitzenverband (1)
2. Bundesagentur für Arbeit (1)	Bundesagentur für Arbeit (1)
3. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und Träger der Unfallversicherung der Landwirte (34)	DGUV; SVLFG (2)
4. Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und Träger der Alterssicherung der Landwirte (17)	DRV Bund; SVLFG (2)
5. Träger der Kriegsopferversorgung und Träger der Kriegsopferfürsorge	
a. Örtlich (Anzahl zu ermitteln)	Dt. Landkreistag/Dt. Städtetag (2)
b. Überörtlich (17)	BIH (1)
6. Träger der öffentlichen Jugendhilfe (ca. 620)	Ministerien (16)
7. Träger der Eingliederungshilfe (aktuell 425)	Ministerien (16)
<b>Σ=1232 Rehabilitationsträger</b>	<b>Σ=mind. 24 Spitzenverbände/oberste Behörden<sup>1</sup></b>

<sup>1</sup> Die Summenbildung geht zunächst davon aus, dass sich die relevanten Kompetenzen für Punkt 6 und 7 in einem Ministerium bündeln. Voraussichtlich sind in einigen Bundesländern mehrere Ministerien von Relevanz.

## **Aktuelle inhaltliche Punkte des Umsetzungsprozesses**

Vereinfacht lässt sich der Prozess von der reinen Gesetzesnorm hin zum fertigen Bericht in vier Phasen unterteilen: (1) Vorbereitung, (2) Datenerfassung, (3) Datenbereitstellung und (4) Datenauswertung. Dahinter stehen eine Vielzahl an Einzelfragen die einerseits inhaltlich-methodischer und andererseits technischer bzw. IT-bezogener Natur sind.

### Zu (1) Vorbereitung

Da das Gesetz vorsieht, dass bereits ab 2018 Daten entsprechend § 41 SGB IX-neu zu erfassen sind, um diese in 2019 in einem Bericht zusammenzustellen, ist es unseres Erachtens zwingend erforderlich, die Phase der Vorbereitung in 2017 strukturiert in Angriff zu nehmen. Diesbezüglich bedanken wir uns für die Benennung von Ansprechpartnern bei den Spitzenverbänden und obersten Behörden.

Erster zentraler Schritt der Vorbereitung ist eine Abstimmung und Konsentierung der konkret erforderlichen und damit jeweils zu erfassenden Merkmale für den Teilhabeverfahrensbericht. Wir sind mit ersten Rückmeldungen aus Ihren Reihen einig, dass von den 16 gesetzlich benannten Sachverhalten hinsichtlich abzuleitender Messdefinitionen zwar einige recht präzise sind, andere jedoch einer Konkretisierung bzw. näheren Betrachtung bedürfen. Da entsprechende Überlegungen mit der Frage nach jeweils vorhandenen Daten (und Möglichkeiten deren Nutzung) zu verbinden sind, führen wir zurzeit bilaterale bzw. trägerspezifische Gespräche mit Vertretern der verschiedenen Trägersysteme.

Ziel ist nun zunächst, erstens zu einem für alle Rehabilitationsträger einheitlichen Messkonzept und zu einheitlichen Merkmalsbeschreibungen bzgl. der Sachverhalte des § 41 zu gelangen, um einen Ausgangspunkt für Fragen der Datenerfassung zu bekommen. Damit verbunden ist zweitens jeweils bereits aktuell vorhandene bzw. erhobene Daten (bzw. Variablen) zu definieren, die für die Berichtspflicht genutzt werden können.

Drittens sind u.E. darauf aufbauend Perspektiven der Datenerfassung hinsichtlich der „fehlenden Daten“ (sprich solche, die nach § 41 zu berichten sind, aber bislang nicht erfasst werden) auszuloten.

### Zu (2) Datenerfassung

An dieser Stelle sind nun sind Fragen einer gestuften Etablierung des Teilhabeverfahrensberichtes hinsichtlich der Datenerfassung wesentlich. Angesichts der Größe der Aufgabe und der Differenziertheit der Trägerlandschaft bei Leistungen zur Teilhabe konnte im Rahmen eines Gesprächs mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) am 9. Februar 2017 sowie bestätigend durch die Befassung des Vorstandes am 22. Februar 2017 eine gestufte Umsetzung vereinbart werden. Eine gestufte Umsetzung bedeutet, dass der erste „Teilhabeverfahrensbericht“ in 2019 zwar Daten aus allen Trägerbereichen beinhalten soll, jedoch die Datenerfassung (als Berichtsgrundlage) zu Beginn 2018 zunächst nur von einer reduzierten

Zahl an Trägern (Piloten), insbesondere aus den dezentral aufgestellten Trägerbereichen (insb. GKV, Eingliederungshilfe, Jugendhilfe, KOF) vorzunehmen ist. Aufbauend auf die zu gewinnenden Implementierungserfahrungen ist daran anschließend schrittweise die Datenbasis auf alle mit § 41 adressierten Rehabilitationsträger konsequent auszuweiten.

Nach Vorstellung des BMAS sind jeweils fünf Rehabilitationsträger je Bereich (i.S.v. § 6 Abs. 1) in die Pilotphase einzubeziehen. Wir bitten Sie, diesbezüglich Vorstellungen und Vorschläge zu entwickeln, welche Träger in Ihrem Bereich für die Pilotphase in Frage kommen.

Grundsätzlich ist unter Bezugnahme auf den Punkt „einheitliche Datendefinition“ u. E. offenkundig, dass wenngleich die Umsetzung der Berichtspflicht in die Datenerfassung und -bereitstellung gestuft erfolgen kann, diese Definitionen zeitnah verbindlich erfolgen müssen. Denn die „Piloten“ brauchen diese zur Grundlage – auch im Hinblick auf mögliche IT-Anpassungen.

### Zu (3) Datenbereitstellung und -übermittlung

Ausgehend davon, dass die erforderlichen Daten erhoben werden, stellen sich darauf aufbauend Fragen der Datenbereitstellung und -übermittlung. Diese sind selbstverständlich von hoher Bedeutung, aber mit Blick auf die vorgenannten Punkte (1) und (2) nicht von höchster Dringlichkeit. Denn wenngleich entsprechende Daten bereits Anfang 2018 zu erfassen sind, kann die finale Bereitstellung „erst“ Anfang 2019 erfolgen.

In der Sache liegt eine aufwandsarme und effiziente Erledigung der gesetzlichen Aufgabe im Interesse aller Beteiligten. Effizienz entsteht unseres Erachtens insbesondere dann, wenn die Datenbereitstellung und –übermittlung in entsprechenden Routinen geplant, mittels technischer Tools unterstützt und in einheitlichen Formaten ermöglicht wird. Neben der Festlegung inhaltlich-technischer Standards halten wir es für sinnvoll, Möglichkeiten der technischen Unterstützung des Arbeitsschritts zu prüfen. Daher wird eine der Kernfragen in den nächsten Monaten sein, in welcher Form ein Softwaretool den jeweiligen Rehabilitationsträgern Hilfestellungen zur Datenbereitstellung und –übermittlung bieten kann.

### **Kommunikationsprozesse**

Um insgesamt eine effiziente und über die verschiedenen Trägerbereiche abgestimmte Umsetzung der Aufgabe des § 41 SGB IX-neu zu erreichen, ist es Anliegen und Arbeitsansatz der BAR-Geschäftsstelle für die erforderlichen Vorbereitungen und Abstimmungen serviceorientiert Impulse und Vorarbeiten zu liefern. Im Sinne einer ressourcenschonenden Arbeitsweise ist aktuell keine Einrichtung eines formalisierten Gremiums vorgesehen. Wie bereits dargestellt, führen wir aber aktuell bilaterale bzw. trägerspezifische Gespräche mit Vertretern der verschiedenen Trägersysteme. Darüber hinaus bieten sich aktuell als Arbeitsformate auch gemeinsame themenspezifische Arbeitssitzungen an. Von solchen werden wir, wenn sinnvoll, entsprechend Gebrauch machen und werben zugleich um Ihre Mitarbeit.

## Strukturierung der Aufgabenbearbeitung bei der BAR

Nicht zuletzt wird aus den vorstehenden Ausführungen deutlich, dass der Umfang der Aufgabe und die Vielgestaltigkeit der Details eines strukturierten und systematischen Vorgehens bedürfen. Hierzu nutzt die BAR-Geschäftsstelle die breiten Erfahrungen aus der Amtlichen Statistik und lehnt sich in ihrem Vorgehen an das „Generische Statistische Geschäftsprozessmodell“ (GSBPM) der United Nations Economic Commission for Europe (UNECE) an. Sofern dies für Sie von Interesse ist, finden sich unter folgendem Link weitere Informationen:

[http://www1.unece.org/stat/platform/download/attachments/97356247/GSBPM%205\\_0.docx?version=1&modificationDate=1387861584474&api=v2](http://www1.unece.org/stat/platform/download/attachments/97356247/GSBPM%205_0.docx?version=1&modificationDate=1387861584474&api=v2)



Abb.: GSBPM der UNECE  
(Quelle siehe nebenstehender Link)

Dem BMAS und dem Vorstand der BAR wird kontinuierlich über den Sachstand berichtet.

Über Rückmeldungen oder Hinweise zu diesem Rundbrief freuen wir uns.

Freundliche Grüße

Dr. Helga Seel  
Die Geschäftsführerin

Dr. Michael Schubert  
Leiter Teilhabeverfahrensbericht